



# Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

## Der Landrat

Platanenstraße 43

17033 Neubrandenburg

10. Dezember 2020

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten  
beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

## 29. Allgemeinverfügung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

### **zur Änderung und zum Teilwiderruf der 24. Allgemeinverfügung vom 30.11.2020 zur Regelung von Maßnahmen zur Begrenzung der Neuinfektionen im Bereich der Schulen und zur Änderung der 25. Allgemeinverfügung vom 30.11.2020 zur Regelung von Maßnahmen zur Begrenzung der Neuinfektionen in den Beruflichen Schulen**

#### **COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2**

Der Landrat als zuständige Behörde erlässt nach § 28a Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 i. V. m. § 16 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2020 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397), i. V. § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 3. Juli 2006 (GVObI. M-V S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2018 (GVObI. M-V S. 183, 184), und § 9 Schul-Corona-Verordnung (SchulCoronaVO M-V) vom 03.11.2020 (GVObI. M-V S. 1019), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.11.2020 (GVObI. M-V S. 1136) sowie § 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) vom 06.05.2020 (GVObI. M-V 2020, S. 410) folgende Allgemeinverfügung:

1. Der unter Nr. 3 der 24. Allgemeinverfügung vom 30.11.2020 geregelte räumliche Geltungsbereich wird auf das gesamte Gebiet des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erweitert.
2. Nr. 2 der 24. Allgemeinverfügung wird widerrufen.
3. In den allgemeinbildenden Schulen ist unabhängig von der Trägerschaft der Unterricht ausschließlich als Distanzunterricht für die Jahrgangsstufen 7 und höher durchzuführen. Im Einzelfall kann im Einvernehmen mit dem jeweiligen Schulträger und dem Gesundheitsamt des Landkreises Mecklenburgischen Seenplatte von der Pflicht nach Satz 1 abgewichen werden.
4. Der Distanzunterricht für die Jahrgangsstufen 5 und 6 kann im Einzelfall im Einvernehmen mit dem jeweiligen Schulträger und dem Gesundheitsamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte durchgeführt werden. In diesem Fall ist eine Notbetreuung durch die Schule sicherzustellen.

5. Während des Präsenzunterrichts der beruflichen Schulen besteht unabhängig von der Trägerschaft die Pflicht, Mund und Nase mit einer Alltagsmaske, einem Schal, einem Tuch o. ä. zu bedecken. Ausgenommen von dieser Pflicht sind Personen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können. Die Pflicht gilt nicht während des Sportunterrichts und während der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme.
6. Nr. 5 Halbsatz 2 der 25. Allgemeinverfügung vom 30.11.2020 wird widerrufen.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am 14.12.2020 in Kraft.
8. Der jederzeitige Widerruf gemäß § 49 Absatz 1 VwVfG M-V bleibt vorbehalten.

Diese Maßnahme ist nach § 28 Absatz 3 i.V. mit § 16 Absatz 8 IfSG und § 80 Absatz 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sofort vollziehbar.

Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen nach § 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 IfSG stellen eine Ordnungswidrigkeit gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.

#### Begründung:

Seit den letzten Tagen sind für das Gebiet des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte deutlich erhöhte Inzidenzwerte an Neuinfektionen bezogen auf 100.000 Einwohner in den zurückliegenden sieben Tagen zu verzeichnen. Der Inzidenzwert liegt bei über 100 und ist der derzeit einer der höchsten im ganzen Land Mecklenburg-Vorpommern. Infektionen sind innerhalb der zurückliegenden sieben Tage in den Gebieten aller Ämter des Landkreises registriert worden. Die Inzidenzwerte in den Gebieten der Mehrheit der Ämter liegen über 50.

Damit wird erkennbar, dass das Virus SARS-CoV-2 in der Fläche des Landkreises Verbreitung finden konnte. Der Inzidenzwert für den Landkreis liegt erheblich über dem Schwellenwert von 50, bei dessen Überschreitung gem. § 28a Abs. 3 S. 5 IfSG umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind.

Bereits mit der 24. Allgemeinverfügung vom 30.11.2020 wurden Maßnahmen im Bereich der Schulen für die Gebiete der Ämter Friedland, Woldegk, Stargarder Land und Seenlandschaft Waren mit den jeweiligen amtsangehörigen Gemeinden angeordnet. Mit der 28. Allgemeinverfügung vom 08.12.2020 wurden die Gebiete der Ämter Röbel-Müritz und Stavenhagen in die Regelung einbezogen. Nun sind Maßnahmen im Bereich der Schulen auch für das gesamte Gebiet des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte angezeigt.

Die Pflicht zur Mund-Nase-Bedeckung im Unterricht wird auf das Gebiet des gesamten Landkreises erstreckt. Daneben wird die Pflicht zur Mund-Nase-Bedeckung im Unterricht auch für die Berufsschulen eingeführt, sofern sie im Rahmen der 25. Allgemeinverfügung vom 30.11.2020 noch Präsenzunterricht erteilen. Die Pflicht zur Mund-Nase-Bedeckung im Unterricht stellt auch für das gesamte Gebiet des Landkreises eine geeignete oder erforderliche Maßnahme des Infektionsschutzes dar. Im Übrigen wird auf die Begründung der 23. Allgemeinverfügung vom 27.11.2020 verwiesen.

Mit der Erweiterung auf das gesamte Gebiet des Landkreises erledigt sich die 28. Allgemeinverfügung, mit der zuvor eine Erweiterung auf das Gebiet des Amtes Seenlandschaft Waren erging. Die 28. Allgemeinverfügung wird durch die nun erfolgende Erweiterung gegenstandslos.

Der Distanzunterricht bedeutet eine erhebliche Herabsetzung der physischen Kontakte der einzelnen Schüler. Das Meiden von physischen Kontakten verwehrt dem SARS-CoV-2 seinen Hauptinfektionsweg. Infektionsketten können so unterbrochen werden. Gleichwirksame, weniger belastende Maßnahmen stehen für den Schulbereich nicht zur Verfügung. Die Kontaktmeidung ist das effektivste Mittel des Schutzes vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2. In der derzeitigen, sehr dynamischen Phase ist eine Begrenzung der Neuinfektionen äußerst wichtig. Um den sich beschleunigenden Anstieg aufgrund des exponentiellen Wachstums zu begegnen, muss eine Eindämmung kurzfristig erfolgen. Für die Nachverfolgung von Infektionen als Voraussetzung für die Isolierung von Infektionsfällen bestehen nur begrenzte Kapazitäten. Bei einer weiteren Zunahme der Neuinfektionen können diese Kapazitäten schnell erschöpft sein. Dies macht einen effektiven Infektionsschutz in der aktuellen Lage notwendig.

Mit dem Widerruf von Nr. 2 der 24. Allgemeinverfügung entfällt die Pflicht zur Reduzierung der Anzahl der anwesenden Schüler. Mit der Anordnung des Distanzunterrichts gibt es nun für die Jahrgangsstufen 7 und höher eine weitergehende Regelung. Im Rahmen der Nr. 4 dieser 29. Allgemeinverfügung kann die Schule für die Jahrgangsstufen 5 und 6 Distanzunterricht erteilen. Nach § 49 Abs. 1 VwVfG M-V können belastende Verwaltungsakte, auch nachdem sie unanfechtbar geworden sind, mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Bei Nr. 2 der 24. Allgemeinverfügung handelt es sich um eine belastende Maßnahme. Zudem war der jederzeitige Widerruf vorbehalten.

Mit dem Widerruf von Nr. 5 Halbsatz 2 der 25. Allgemeinverfügung entfällt die Befristung der 25. Allgemeinverfügung. Der jederzeitige Widerruf war vorbehalten.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - Der Landrat -, Platanenstraße 43 in 17033 Neubrandenburg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann innerhalb der genannten Frist auch bei einem der bekannten Regionalstandorte eingelegt werden. Diese Regionalstandorte sind:

Regionalstandort Demmin  
Adolf-Pompe-Straße 12-15  
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz  
Woldegker Chaussee 35  
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Waren (Müritz)  
Zum Amtsbrink 2  
17192 Waren (Müritz)

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs entfällt nach Maßgabe des § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG und § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung. Das Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7 in 17489 Greifswald kann auf Ihren Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anordnen.

gez.  
Heiko Kärger  
Landrat

- Siegel -

